

W. Capit. Joseph II.

Articulus III.

§. I.

(Hochachtung der Churfürsten.)

Wir sollen und wollen des heiligen Römischen Reichs Churfürsten, als dessen innerste Glieder, und die Hauptsäulen des heiligen Reichs jederzeit in sonderbahrer hoher Consideration halten.

§. II. (III.)

(Ihre Titulatur aus der Reichs-Canzley.)

Denenselben wie bereits im Eingange dieser Unserer Capitulation geschehen, also auch für- hin das Praedicat Respective Hochwürdigst und Durchlauchtigst zulegen, und damit continuiren;

§. III.

(Ihre zu Rathziehung in allen wichtigen Sachen.)

Sodann in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der guldenen Bulle, jedoch dem Friedens-Schluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenkens und Gutachtens Uns ge-
brau-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. II.)

den guten Sitten nicht vereinbarlich ist, oder wodurch der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert wird.

Articulus III.

§. I.

(Besondere Hochachtung der Kurfürsten.)

Wir sollen und wollen des heiligen römischen Reichs Kurfürsten, als dessen innerste Glieder und die Haupt-Säulen des heiligen Reichs, jederzeit in sonderbarer hoher Consideration halten.

§. 2. (III.)

(Kurfürstliche Titulatur.)

Denselben, wie bereits im Eingange dieser unserer Capitulation geschehen, also auch für- hin das Prädikat respective Hochwürdigst und Durchlauchtigst zulegen, und damit continuiren;

§. 3.

(Rath der Kurfürsten in wichtigen Sachen.)

Sodann in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der goldenen Bulle, jedoch dem Friedensschluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenkens und Gutachtens Uns ge-
brau-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Articulus III.

§. 1. Der erwählte regierende Römische Kayser soll und will des heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, als seine innerste Glieder, und die Haupt-Säulen des heiligen Reichs, jederzeit in sonderbahrer hoher Consideration halten,

§. 3. in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der guldenen Bull, jedoch dem Friedens-Schluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenkens und Gutachtens, sich gebrauchen, auch ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen,

Gravamina et Monita
Principum.

(Art. III.)

(III.)

§. 2.

(Monitum.)

Verhoffen die Altfürstlichen
geist- und weltlichen Herren
Fürsten von künfftig Kaiserl. Ma-
jestät eine gleichmäßige Begnä-
digung in mildest gefälliger Er-
höhung derer Prädikaten.

Reichsstättische Gravamina
et Monita.

(Art. III.)

B. Capit. Joseph II.

(Art. III.)

brauchen, auch ohne Dieselbe hierinn nichts vornehmen.

§. IV.

(Erhaltung ihrer Vorrechte.)

Sie bey ihrer wohlerlangten Chur-Würde und sonderbahren Rechten, Hoheiten, Praeeminentionen und Praerogativen erhalten, besonders wie alle solche in der goldnen Bulle ausgedruckt sind.

§. V.

(Braunschweigische Chur- und Erzamt.)

So fort auch nach angetretener Unserer Kaiserlichen Regierung daran seyn, und bey dem Reichs-Convent nachdrücklich befördern, daß die Braunschweig-Lüneburgische Chur mit einem convenablen und anständigen Erz-Amte versehen werde, dafern etwa des regierenden Kaisers Majestät dieses Geschäfte, wie doch allerdings erwartet wird, zu Stande nicht bringen sollte.

§. VI.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. III.)

brauchen, auch ohne Dieselben hierinn nichts vornehmen, überhaupt aber ihre der Kurfürsten Vorstellungen Gesinnungen, auch alsdann, wenn sie aus eigenem Antriebe an Uns gebracht werden, gern vernehmen und Uns darauf nach Beschaffenheit der Umstände jedesmal mit Kaiserlichen Vertrauen zurück äußern.

§. 4.

(Erhaltung ihrer Vorrechte.)

Sie bei ihrer wohlerlangten Kurwürde und sonderbaren Rechten, Hoheiten, Präeminentionen und Prärogativen, insonderheit auch die weltlichen Kurhäuser bei ihrem Primogenitur-Rechte, ohne dasselbe restringiren zu lassen, erhalten, besonders wie alle solche in der goldenen Bulle ausgedruckt sind.

Project der perpetuirlichen B. Capit.

§. 4. sie bey ihrer wohlerlangten Chur-Würde und sonderren Rechten, Hoheiten, Praeeminentionen und Praerogativen erhalten,

§. 5.

B. Capit. Joseph II.

(Art. III.)

§. VI.

(Vereine der Churfürsten.)

Wie nicht weniger die Gemeine und sonderbare Rheinische Verein deren Churfürsten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation deren vorigen Kayser rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die Herren Churfürsten allerseits untereinander gut befinden, und vergleichen mögen, auch Unseres Theils approbiren und confirmiren.

§. VII.

(Andern unnachtheilig.)

Jedoch dem Instrumento Pacis und anderen Reichs-Satzungen, auch denen von Fürsten und Ständen, (die ohnmittelbare Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen) hergebrachten Juribus, Hoheiten und Privilegiis ohnabbrüchig.

§. VIII.

(Erönung.)

Als auch Uns geziemen will, und Wir hiermit versprechen, die Römisch-Königliche Cron, förderlichst zu empfangen, so sollen und wollen Wir alles dasjenige dabey thun, so sich derenthalben gebühret.

§. IX.

(Vergleich deswegen zwischen Maynz und Cölln.)

Und, was zwischen beyden Churfürsten, zu Maynz und Cölln, we-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. III.)

§. 5.

(Bestättigung der Kurverein.)

Wie nicht weniger die gemeine und sonderbare rheinische Verein der Kurfürsten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kaiser rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die Herren Kurfürsten allerseits untereinander gut befinden und vergleichen mögen, auch Unseres Theils approbiren und confirmiren;

§. 6.

(Jedoch den andern Ständen unbeschadet.)

Jedoch dem Instrumento Pacis und andern Reichs-Satzungen, auch den von Fürsten und Ständen (die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen) hergebrachten juribus, Hoheiten und privilegiis unabbrüchig.

§. 7.

(Erönung.)

Als auch Uns geziemen will, und Wir hiermit versprechen, die römisch königliche Krone förderlichst zu empfangen; so sollen und wollen Wir alles dasjenige dabey thun, so sich derenthalben gebühret.

§. 8.

(Vergleich darüber zwischen Mainz und Cölln)

Und was zwischen beiden Kurfürsten zu Mainz und Cölln, wegen

Project der perpetuirlichen B. Capit.

§. 5. wie nicht weniger die gemeine und sonderbare Rheinische Verein der Chur-Fürsten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kayser rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die Herren Churfürsten allerseits unter einander gut befinden und vergleichen möchten, auch seines Theils approbiren und confirmiren,

§. 6. jedoch dem Instrumento Pacis, und anderen Reichs-Satzungen, auch denen von Fürsten und Ständen hergebrachten Juribus, Hoheiten und Privilegiis, ohnabbrüchig.

§. 7. Als auch dem erwehltten Römischen Kayser geziemet, und Er damit verspricht, die Römische Königliche Cron förderlichst zu empfangen; So soll und will er alles dasjenige dabey thun, so sich derthalben gebühret, auch alle und jede Chur-Fürsten, um ihr Amt zu versehen, zu solcher Erönung erfordern,

§. 8. und was zwischen beyden Chur-Fürsten zu Maynz und Cölln, wegen der unter ihnen der Erö-

B. Capit. Joseph II.

(Art. III.)

wegen der unter ihnen der Erönung halber entstandener Irrungen, gütlich beygelegt und verglichen worden, das soll Kraft dieses Gleichfalls confirmirt und bestätiget bleiben,

§. X.

(Erhaltung der Churfürsten Wahl-Gerechtigkeit.)

Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, ihre Nachkommen und Erben bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit nach Inhalt der goldenen Bulle, verbleiben lassen.

§. XI.

(Römische Königs-Wahl.)

Und nachdeme von Churfürsten und Fürsten zu Regensburg, nach Anleitung Articuli octavi Instrumenti Pacis, von der Wahl eines Römischen Königs bey Lebzeiten eines erwählten Römischen Kayfers, gehandelt und verglichen worden, daß die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königs, vivente Imperatore schreiten, es wäre dann, daß entweder der erwählte und regierende Römische Kayser sich aus dem Römischen Reiche begeben, und beständig oder allzulang aufhalten wollte, oder derselbe wegen seines hohen Alters, oder beharrlichen Unpäßlichkeit, der Regierung nicht mehr

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. III.)

wegen der unter ihnen der Erönung halber entstandenen Irrungen, gütlich beygelegt und verglichen worden, das soll Kraft dieses gleichfalls confirmirt und bestätiget bleiben.

§. 9.

(Wahlrecht der Kurfürsten.)

Wir sollen und wollen auch die Kurfürsten, ihre Nachkommen und Erben bei ihrer freyen Wahlgerechtigkeit nach Inhalt der goldenen Bulle, verbleiben lassen.

§. 10.

(Römische Königswahl)

Und nachdem von Kurfürsten und Fürsten zu Regensburg, nach Anleitung articuli VIII. Instrumenti Pacis, von der Wahl eines römischen Königs bei Lebzeiten eines erwählten römischen Kaisers gehandelt und verglichen worden, daß die Kurfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königs vivente Imperatore schreiten, es wäre dann daß entweder der erwählte und regierende römische Kaiser sich aus dem römischen Reiche begeben, und beständig oder allzulang aufhalten wollte, oder derselbe wegen seines hohen Alters oder beharrlicher Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vor-

Project der perpetuirlichen B. Capit.

Erönung halber entstandener Irrungen, gütlich beygelegt und verglichen worden, das will Er hiermit gleichfalls confirmirt und bestätiget haben.

§. 9. Es soll und will auch der erwählte und regierende Römische Kayser die Chur-Fürsten, ihre Nachkommen und Erben, bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit, nach Inhalt der güldenenen Bulle, verbleiben lassen,

§. 10. und auch bey seinen Lebzeiten die Wahl eines Römischen Königs, wie es in dem Reichs-Abschied §. Demnach auch Chur-Fürsten, Fürsten und Stände etc. absonderlich verglichen und statuirte worden, vorzunehmen gestatten.

stehen

B. Capit. Joseph II.

(Art. III.)

mehr vorstehen könnte, oder sonst eine anderwärtige hohe Nothdurft, daran des heiligen Römischen Reichs Conservation und Wohlfart gelegen, erforderte, einen Römischen König, noch bey Lebzeiten des regierenden Kayfers zu erwählen, und dann daß in solchem ein- und andern angereget, wie auch erstgedachtem Nothfall, die Wahl eines Römischen Königs durch die Churfürsten, mit oder ohne des regierenden Römischen Kayfers Consens, wann Derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursache verweigert werden sollte, vorgenommen, und damit der goldenen Bulle, auch ihrem von dem heiligen Römischen Reiche tragenden Amte und Pflichten nach, von ihnen allerdings frey und ungehindert verfahren werden solle; so wollen und sollen Wir diesen deren Churfürsten und Fürsten, untereinander verabsaßten Schluß, wie hiermit beschiehet, für genehm, und Uns dem gemäß und conform halten.

§. XII.

(Churfürsten-Tage.)

Wir lassen auch zu, daß die Churfürsten je zu Zeiten, vermöge der goldenen Bulle, und der Churfürstlichen Vereinigung, nach Gelegenheit und Zustand des heiligen Römischen Reichs, zu ihrer

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. III.)

stehen könnte, oder sonst eine anderwärtige hohe Nothdurft, daran des heiligen römischen Reichs Konservation und Wohlfart gelegen, erforderte, einen römischen König, noch bei Lebzeiten des regierenden Kaisers zu erwählen, und dann daß in solchem ein und andern angereget, wie auch erstgedachtem Nothfalle, die Wahl eines römischen Königs durch die Kurfürsten mit oder ohne des regierenden römischen Kaisers Konsens, wenn derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursache verweigert werden sollte, vorgenommen, und damit der goldenen Bulle, auch ihrem von dem heiligen römischen Reiche tragenden Amte und Pflichten nach, von Ihnen allerdings frei und ungehindert verfahren werden solle; so wollen und sollen Wir diesen der Kurfürsten und Fürsten unter einander verabsaßten Schluß, wie hiermit geschieht, für genehm, und Uns dem gemäß und conform halten.

§. II.

(Kurfürstentage.)

Wir lassen auch zu, daß die Kurfürsten je zu Zeiten, vermöge der goldenen Bulle und der Kurfürstlichen Vereinigung, nach Gelegenheit und Zustand des heiligen römischen Reichs, zu ihrer

D 2 Noth-

Project der perpetuirlichen B. Capit.

§. II. Der regierende Römische Kayser läset auch zu, daß die Chur-Fürsten je zu allen Zeiten, vermöge der goldenen Bull, und nach Gelegenheit und Zustand des heiligen Römischen Reichs, zu ihrer Nothdurft, auch so Sie beschwerliches Ob-liegen

B. Capit. Joseph II.

(Art. III.)

ihrer Nothdurfft, auch so sie beschwehrlisches Obliegen haben, zusammen kommen mögen, dasselbe zu bedencken und zu berathschlagen, daß *) Wir auch nicht verhindern, noch irren, und derohalben keine Ungnade oder Widerwillen gegen ihnen sämmtlich oder sonderlich schöpfen und empfangen.

§. XIII.

(Ohne des Kayfers Concurrenz erlaubt.)

Noch auch daß solches mit Unserm Vorwissen und Unserer Authoritaet geschehen, Unsere Gesandte auch zu dergleichen besondern Deliberationen schlechterdings zugelassen werden müssen, verlangen, sondern Uns in dem und andern, der goldenen Bulle und Churfürsten-Vereinigung gemäß gnädiglich und unverweigerlich halten sollen und wollen.

§. XIV.

(Erhaltung der Wahl-Gerechtigkeit und Churfürsten-Raths.)

Wir wollen auch die gemeldete Churfürsten, wie vorgedacht, zu jeglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl, wie vor Alters her auf sie kommen, und die goldene Bulle, alte Rechte und andere Gesetze, oder Freyheiten vermögen,

*) sollte heißen: „das.“

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. III.)

Nothdurfft, auch so sie beschwehrlisches Obliegen haben, zusammen kommen mögen, dasselbe zu bedencken und zu berathschlagen, daß *) Wir auch nicht verhindern noch irren und derohalben keine Ungnade oder Widerwillen gegen Ihnen sämmtlich oder sonderlich schöpfen und empfangen.

§. 12.

(Ohne Vorwissen des Kaisers.)

Noch auch, daß solches mit Unserm Vorwissen, und unter Unserer Authorität geschehen, Unsere Gesandte, vielweniger Unsere Kommissarien, auch zu dergleichen besondern Deliberationen schlechterdings zugelassen werden müssen, verlangen, sondern Uns in dem und andern der goldenen Bulle und Kurfürsteneinigung gemäß gnädiglich und unverweigerlich halten sollen und wollen.

§. 13.

(Wahlrecht und Kurfürstenrath)

Wir wollen auch die gemeldeten Kurfürsten, wie vorgedacht, zu jeglicher Zeit bei ihrer freyen Wahl, wie vor Alters her auf Sie gekommen, und die goldene Bulle, alte Rechte und andere Ge-

*) dieser Fehler „daß“ für „das“ ist geblieben.

Project der perpetuirlichen B. Capit.

liegen haben, zusammen kommen mögen, dasselbe zu bedencken, und zu berathschlagen, das er auch nicht verhindern noch irren, und derohalben keine Ungnade oder Widerwillen gegen Ihnen sämmentlich oder sonderlich schöpfen und empfangen,

§. 12. sondern sich in dem und anderen der goldenen Bulle gemäß, gnädiglich und unverweigerlich halten soll und will.

B. Capit. Joseph II.

(Art. III.)

gen, wie auch bey ihrem geson-
derten Rathe, in Sachen das
heilige Römische Reich betreffend,
geruhiglich bleiben, und ganz
ungekränket lassen, wo aber da-
wider von jemand etwas gesucht,
gethan, oder die Churfürsten in
dem gedrungen würden, so doch
keineswegs seyn soll, das alles
solle nichtig seyn.

§. XV.

(Erhaltung der Reichs-Vicariaten.)

Gleichergestalt wollen Wir die
Vicarien des Reichs bey ihrer
Urkalten, in der goldenen Bulle
und dem unverrückten Herkom-
men, gegründeten Rechten der
Verwesung des Reichs sowohl
nach Absterben eines Römischen
Kaisers oder Königs, als auch bey
dessen langwierigen Abwesenheit
außer Reich, oder wann derselbe
das Regiment selbst zu führen
durch andere Umstände verhindert
werden sollte, unbeeinträchtigt
bleiben lassen, auch nicht nachge-
ben, daß die Vicariaten und deren
Jura, sammt was denenselben an-
hängig, von jemand disputirt und
bestritten, oder restringirt werden.

§. XVI.

(Ihre Befugnisse in Judicialibus.)

Und weisen nach Inhalt der
goldenen Bulle denen Reichs-
Ver-

N. Capit. Leopold II. und
Franz II.

(Art. III.)

Geseze oder Freiheiten vermögen,
wie auch bei ihrem gesonderten
Rathe, in Sachen das heilige
römische Reich betreffend, geru-
higlich bleiben, und ganz unge-
kränket lassen, wo aber dawider
von jemand etwas gesucht, ge-
than, oder die Churfürsten in
dem gedrungen würden, so doch
keineswegs seyn soll, das alles
soll nichtig seyn.

§. 14.

(Erhaltung der Reichsvicariate.)

Gleichergestalt wollen wir die
Vicarien des Reichs bei Ihren
Urkalten in der goldenen Bulle
und dem unverrückten Herkom-
men gegründeten Rechten der
Verwesung des Reichs sowohl
nach Absterben eines römischen
Kaisers oder Königs, als auch
bei dessen langwieriger Abwesen-
heit außer Reich, oder wenn der-
selbe das Regiment selbst zu füh-
ren, durch andere Umstände ge-
hindert werden sollte, unbeein-
trächtiget bleiben lassen, auch
nicht nachgeben, daß die Vicaria-
te und deren Jura, sammt was den-
selben anhängig, von Jemand
disputirt und bestritten, oder re-
stringirt werden.

§. 15.

(Deren Rechte in Justizsachen.)

Und weil nach Inhalt der gol-
denen Bulle den Reichsverwe-
fern

Project der perpetuirlichen
B. Capit.

§. 14. Will auch die Vicarios
des Reichs, wie von Alters he-
ro auf Sie kommen und die guld-
ne Bull, alte Rechte, und andere
Geseze oder Freiheiten vermö-
gen, so es zu Fällen kommen,
oder die Nothdurft und Gelegen-
heit erfordern wird, bey Ihrem
gesondertem Rath, in Sachen
das Heilige Römische Reich be-
langend, geruhiglich bleiben und
ganz ungekränket lassen, auch nicht
nachgeben, daß die Vicariaten
und deren Jura, sammt was de-
nenselben anhängig, von jemand
disputirt, oder bestritten werden;
wo aber dawider von jemand et-
was gesucht, gethan, oder die
Churfürsten in dem gedrungen
würden, das doch keineswegs
seyn soll, das alles solle nichtig
seyn.

B. Capit. Joseph II.

(Art. III.)

Berwesern die Gewalt im Reiche Recht zu sprechen zustehet, also soll berührte Befugniß deren Reichs-Berwesern nicht bloß auf neue, oder solche Rechts-sachen, wobey periculum in Mora, oder die Gefahr einer Unruhe und Thätlichkeiten abzuwenden, eingeschränket seyn, sondern sich auch auf Fortstellung deren vorhin bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath anhängig gewesenenen Proceß und Rechts-Händel vor denen Vicariats-Hof-Gerichten allerdings erstrecken, und zu solchem Ende an erwehnte Reichs-Vicariats-Gerichte die bey dem besagten Reichs-Hofrath vorhin verhandelte, in der Reichs-Canzley vorhandene Acta in originali, gegen Bescheinigung und Erklärung wegen deren ohnfehlbaren Restitution zu dem Reichs-Archiv sogleich nach geendigter Reichs-Berwesung durch Anordnung des Churfürsten zu Maynz, als des Reichs-Erz-Canzlern, auf Verlangen deren Vicariaten und Kosten deren Partheyen ohnweigerlich verabsolget werden.

§. XVII.

(Lieferung der Vicariats-Acten zum Reichs-Archive.)

Dahingegen seynd die Reichs-Vicariaten gehalten, sollen mithin keineswegs unterlassen, sobald nach geendigter Reichs-Berwe-

we-

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. III.)

fern die Gewalt, im Reiche Recht zu sprechen, zustehet; also soll berührte Befugniß der Reichs-Berweser nicht bloß auf neue oder solche Rechts-sachen, wobey periculum in Mora, oder die Gefahr einer Unruhe und Thätlichkeiten abzuwenden, eingeschränket seyn, sondern sich auch auf Fortstellung der vorhin bey dem kaiserlichen Reichs-Hofrath anhängig gewesenenen Proceß und Rechts-Händel vor den Vikariats-Hofgerichten allerdings erstrecken, und zu solchem Ende an erwähnte Reichsvikariats-Gerichte die bei dem besagten Reichs-Hofrath vorhin verhandelten in der Reichskanzlei vorhandenen acta in originali gegen Bescheinigung und Erklärung wegen deren unfehlbaren Restitution zu dem Reichsarchive, sogleich nach geendigter Reichsverwesung durch allgemeine Anordnung des Kurfürsten zu Mainz als des Reichs-Erzkanzlers, auf Verlangen der Vikariate und Kosten der Partheien unweigerlich verabsolget werden.

§. 16.

(Lieferung der Vikariatsacten zu dem Reichsarchive.)

Dahingegen sind die Reichsvikariate gehalten, sollen mithin keineswegs unterlassen, sobald nach geendigter Reichs-Berwesung

fung

Project der perpetuirlichen B. Capit.

B. Capit. Joseph. II.

(Art. III.)

wesung, und zwar längstens in Sechs Monatzen, die vor ihnen verhandelte Acta jedesmahl an den neu erwählten Kayser einzuschicken, um zu erwählter Reichs-Canzley durch Chur-Maynz, als den Erz-Canzlern, oder den desselben Stelle vertretenden Reichs-Hof-Vice-Canzlern, zur nothwendigen Ergänzung des Reichs-Archivs, gebührend hinterlegt zu werden.

§. XVIII.

(Vergleich wegen des Rheinischen Vicariats.)

Nachdem Kayserliche Majestät, dann Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs den in Anno 1745 zwischen beyden Churhäusern Bayern und Pfalz des Rheinischen Reichs-Vicariats und dessen Alternation halber errichteten Vergleich zu gänzlicher Aufhebung deren unter denenselben altobgewalteten Irrungen, ersprießlich und zu Beförderung der heilsamen Justiz tempore Interregni vorträglich angesehen, selben so fort durch einen Reichsschluß genehmiget und bestättiget haben; so sollen und wollen Wir darob seyn, daß sothaner Vergleich und Reichs-Schluß in seiner Wesenheit und gebührender Beobachtung gehalten und dem von Niemand, wessen Standes und Würde Er auch seye, zuwider gehandelt werde.

§. XIX. (IV)

(Der Kayser will den zwischen Chur-Bayern, Chursachsen und Chur-Pfalz, wegen deren Gränzen des Rheinischen Vicariats errichteten Reces, dem Reiche vorlegen, und dessen Beguehmigung befördern.)

Und wie nicht minder der zwischen Chur-Bayern, Chursachsen und Chur-Pfalz, wegen deren Gränzen des Rheinischen und Sächsischen Vicariats im Jahr 1750 geschlossene Reces, von dem Churfürstlichen Collegio zu gänzlicher Aufhebung derer obgewalteten Irrungen ersprießlich, und zugleich zu Beförderung der heilsamen Justiz, bey entstehenden Fall einer Reichs-Verwesung, vorträglich ange-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. III.)

sung, und zwar längstens in sechs Monaten, die vor ihnen verhandelten acta jedesmal an den neuerwählten Kayser einzuschicken, um zu erwählter Reichskanzlei durch Kurmainz als den Erzkanzler, oder den desselben Stelle vertretenden Reichs-Hof-vizekanzler, zur nothwendigen Ergänzung des Reichsarchivs gebührend hinterlegt zu werden.

§. 17. (IV.)

(Gränzvergleich des Reichsvicariats)

Und wie nicht minder der zwischen Kurbaiern, Kursachsen und Kurpfalz wegen der Gränzen des rheinischen und sächsischen Vicariats im Jahr 1750 geschlossene Reces von dem Kurfürstlichen Collegio zu gänzlicher Aufhebung der obgewalteten Irrungen ersprießlich und zugleich zu Beförderung der heilsamen Justiz bei entstehenden Fall einer Reichsverwesung vorträglich angesehen worden; so sollen und wollen Wir auch daran seyn, daß sotha-

B. Capit. Joseph II.

(Art. III.)

angesehen worden, so sollen und wollen Wir auch daran seyn, daß sothaner Vergleich gleich nach Antritt Unserer Kayserlichen Regierung, wann es nicht bereits vorher geschehen, dem gesammten Reiche vorgeleget, und dessen Begnehmigung gedehlich befördert werde.

§. XX.

(Der Churfürstlichen Gesandten Rang und Honores am Kayserl. Hofe.)

Nachdemmahlen sich auch eine Zeitlang zuge- tragen, daß ausländischer Potentaten, Fürsten und Republicquen Gesandte, und zwar diese unter den Nahmen und Vorwand, als wären die Republiquen vor gecrönte Häupter, und also denenselben in Würden gleich zu achten, an denen Kayserlichen und Königlichen Höfen und Capellen die Praecedenz vor denen Churfürstlichen Gesandten praetendiren wollen; so sollen und wollen Wir inskünftige solches weiter nicht gestatten; wäre es aber eine Sache, daß neben denen Churfürstlichen Gesandten derer recht titulirter und gecrönter regierender ausländischer Königen, Königlichen Wittwen oder Pupillen (denen die Regierung, so bald

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. III.)

sothaner Vergleich nach Antritt Unserer kaiserlichen Regierung dem gesammten Reiche vorgeleget, und dessen Begnehmigung gedehlich befördert werde.

§. 18. (VI)

(Bestättigung der Vikariatshandlungen.)

Wir sollen und wollen auch dasjenige, was von den beiden Vikariatshöfen in mittler Zeit der Vakanz, und bis wir die Wahlkapitulation in Person beschworen folglich das Regiment wirklich angetreten, behandelt, und verliehen worden, es sey in Justiz- oder Gnaden-Sachen, in soweit als dasselbe die Gränzen der goldnen Bulle, der gegenwärtigen Wahlkapitulation und des unverrückten Herkommens nicht überschreitet, in der allerbeständigsten Form genehm halten, konfirmiren und ratifiziren, wie sich dasselbe geziemt und gebührt, immassen Wir solches hiemit konfirmiren und ratifiziren.

§. 19.

(Kurfürstl. Gesandte Rang und Ceremoniel.)

Nachdem sich auch eine Zeitlang zugetragen, daß ausländischer Potentaten, Fürsten und Republicquen Gesandte, und zwar diese unter dem Namen und Vorwande, als wären die Republicquen für gekrönte Häupter, und also denselben in Würden gleich zu achten, an den kaiserlichen und königlichen Höfen und Kapellen die Präzedenz vor den kurfürstlichen Gesandten präetendiren wollen; so sollen und wollen Wir inskünftige solches weiter nicht gestatten. Wäre es aber Sache, daß neben den kurfürstlichen Gesandten der recht titulirten und gekrönten regierenden ausländischen Könige, königlicher Wittwen oder Pupillen (denen die Regierung, so bald sie ihr gebührendes Alter erreicht,

 Gravamina et Monita Principum.

(Art. III.)

(IV)

§. 17. (19)

(Monitum)

Der Vikariatsgränzvergleich vom Jahr 1750 habe dreyerley Gegenstände: nemlich die anderweite Bestimmung der Gränzen beeder Vikariaten: die Art der Ausfertigung der Erkenntnissen bey dem Kaiserlichen Reichskammergericht: und jene der Benehmung in Ansehung der Begehung eines Reichstags in der Zeit eines Zwischenreichs. Alle diese Gegenstände gehören zur allgemeinen Reichsberathung, und demnächstiger Kaiserlicher Begnehmigung, wozu solche zu bringen, und dergestalten baldest zu berichtigen, anbey auch insonderheit darauf zu sehen wäre, daß das Vikariats-Sigill also gleich nach der vernommenen Nachricht von dem Ableben eines zeitlichen Römischen Kaisers an Kurmainz zu dessen Abgebung an das mit einer fortwierigen Jurisdiction begabte Kaiserliche und Reichskammergericht zu Beförderung der heilsamen Justiz eingesendet werde.

B. Capit. Joseph II.

(Art. III.)

bald sie ihr gebührendes Alter erreicht, zu führen zustehet, und immittelst in der Tutel oder Curatel begriffen seynd) Botschaffter zugleich vorhanden wären, so mögen und sollen zwar dieselbe denen Churfürstlichen Gesandten, diese aber allen andern auswärtiger Republicquen Gesandten und auch denen Fürsten in Person, ohne Unterschied vorgehen, und unter ihnen, nemlich denen Churfürstlichen Gesandten primi Ordinis, es mögen auch deren mehr als einer seyn, an Unserem Königlich- und Künfftigen Kayserlichen Hofe, auch sonst aller Orten inn- und ausser dem Reiche keine Distinction mehr gemacht, sondern allen und jeden gleiche Honores in allem, wie denen Königlichlichen Gesandten, gegeben werden.

§. XXI. (V)

(Erhaltung der Churfürsten persöhnlichen Würden.)

Auch sollen und wollen Wir im übrigen die Vorsetzung thun, daß denen Churfürsten selbst ihre von Alters hergebrachte und sonst gebührende Würde und Praerogativen erhalten, und darwider von fremder Regenten und Republicquen Gesandten, oder andern, an dem Kayserlichen und Königlichlichen Hofe, oder wo es sich sonst begeben könnte, nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen, oder gestattet werde, Bevorab wollen Wir nirgend wo zwischen denen Churfürsten unter einander in Ceremoniali einen Unterschied einführen, noch einführen lassen.

§. XXII.

(Reichs-Graffen Rang bey Reichs-Solennitäten am Kayserl. Hofe und überall.)

Es sollen auch bey Kayserlichen und Königlichlichen Erönungen, und andern Reichs-Solennitäten, denen Immediat-Reichs-Graffen und Herren, die im Reiche Sessionem et Votum haben, und als solche von Churfürsten, Fürsten und Ständen bey der Reichs-Versammlung angesehen und erkannt werden, vor andern aus- und inländischen Graf-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. III.)

zu führen zustehet, und immittelst in der Tutel oder Kuratel begriffen sind) Vorschaffter zugleich vorhanden wären; so mögen und sollen zwar dieselben den kurfürstlichen Gesandten, diese aber allen andern auswärtiger Republicquen Gesandten, und auch den Fürsten in Person ohne Unterschied vorgehen, und unter ihnen, nämlich den kurfürstlichen Gesandten primi ordinis, es mögen auch deren mehr als einer seyn, an Unserm kaiserlichen Hofe, auch sonst aller Orte in und ausser dem Reiche keine Distinction mehr gemacht, sondern allen und jeden gleiche honores in allem wie den königlichen Gesandten gegeben werden.

§. 20. (V)

(Kurfürstliche persöhnliche Würde und Gleichheit.)

Auch sollen und wollen Wir im übrigen die Vorsetzung thun, daß den Kurfürsten selbst ihre von Alters hergebrachte und sonst gebührende Würde und Prärogative erhalten, und dawider von fremder Regenten und Republicquen Gesandten oder andern an Unserm kaiserlichen und königlichen Hofe, oder wo es sich sonst begeben könnte, nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen oder gestattet werde. Bevorab wollen Wir nirgendswowischen den Kurfürsten unter einander in Ceremoniali einen Unterschied einführen noch einführen lassen.

§. 21.

(Reichs-Grafenrang.)

Es sollen auch bei kaiserlichen und königlichen Erönungen und andern Reichs-solennitäten den Immediat-Reichsgrafen und Herrn, die im Reiche Sessionem et Votum haben, und als solche von Kurfürsten, Fürsten und Ständen bei der Reichs-versammlung angesehen und erkannt werden, vor andern aus- und inländischen Grafen und Herrn, wie auch kaiserlichen Rätthen und Kammerherrn, und

Gravamina et Monita Principum.
(Art. III.)

(V.)

§. 20. (21)

(Gravamen *)

Ist eine noch nie erhörte, am allerwenigsten jemal geschene, oder mit einem Praejudicio zu bewähren seyende Sache, daß ein altgeistlicher Reichsfürst, Erz- oder Bischof, oder altweltlicher Fürst, einem Kurfürstlichen Gesandten, außer in actu momentaneo functionis bey Wahl- und Krönungstagen, oder aber in Comitiiis, wo man collegialiter zu erscheinen pfeget, und hoc respectu die Gesandten der Kurfürsten von deroelben hohen Personen sich nicht trennen lassen, an dem Kaiserlichen, oder andern Hof, oder auch andern Zusammenkünften, wenn er auch schon primi ordinis gewesen, den Rang oder Vorgang gelassen habe, oder auch von diesem verlangt worden wäre; Wo hingegen in Anerkennung dessen die Kurfürsten selbst an Ihren Hoflagern denen alten geist- und weltlichen Fürsten in Person, den Rang und die Hand, die Sie daselbst einem Kurfürstlichen Gesandten noch nie eingeräumt haben, nicht weigern, und also dem Collegio Electorali so wenig a primordio bey der Leopoldina erlaubt seyn mögen, denen alt-geist- und weltlichen Fürsten, die doch ihren Fürstlichen Rang, Würde, und alle übrige ihren hohen Stand anklebenden Rechte entweder durch kanonische Wahl, oder Geburt, eben sowohl, als die hohe Herren Kurfürsten immediate von Gott haben, an ihren hergebracht- und im Instrumento Pacis bestätigten Prærogativen was zu nehmen, und sich hingegen, unangesehen, daß dieses Gravamen durch die Handlungen super Perpetua zu drey verschiedenen malen abgethan, und dieser anstößige Passus mit ihrer Bewilligung aus selbiger herausgelassen worden, neuerlich ein mehreres zuzulegen, und nur angeführte verbindlichste Handlungen beständig außer Augen zu sezen, als den Kurfürsten zuzumuthen ist, gegen das Herkommen denen Herren Kurfürsten einen mehreren Vorzug, als daß sie Primi in ordine seyen, einzuräumen, am allerwenigsten aber sie in propria causa für einen Richter zu erkennen, oder sich mit ihren Gesandten in Kompetenz stellen zu lassen; Within muß es hierüber bey der Perpetua bleiben, oder doch allensfalls wenigstens mit Auslassung der Worte: ohne Unterschied, und an deren statt gesetzt; Auch aller auswärtigen Republiken, Gesandten und Fürsten in Person, der Sache eine solche Gestalt gegeben werden, woraus erscheine, daß hierunter die deutsche Reichsfürsten nicht gemeinet seyen; Allensfalls gedenken die alt-geist- und weltlichen Fürsten diesen ohne Grund eingeschobenen Passum nun und nimmermehr von sich auslegen zu lassen, sondern werden ihre Rechtsbefugsamkeit und Dignität auf alle Reichsconstitutionsmäßige Art und Weise zu manutenuiren ohnermangeln.

*) Wird das alte Gravamen beybehalten.

B. Capit. Joseph II.

(Art. III.)

Grafen und Herren, wie auch Kayserlichen Rätthen und Cammer-Herren, und zwar gleich nach dem Fürsten-Stande vor allen andern, weisen sie im Reichs-Fürsten-Rathe Votum et Sessionem hergebracht, deswegen ihnen auch billig, wie bey denen Consultationibus, Oneribus und Beschwellichkeiten; also auch solchen Actibus Solennibus, die Stelle, und was dem anhänget, gelassen, und ebenmässig auffer solchen Reichs-Festivitäten am Kayserlichen Hofe und allen Orten observiret werden.

§. XXIII.

(Erhaltung der Reichs-Erb-Aemter und deren Gefälle.)

Wir wollen auch die Verfügung thun, wann deren Churfürsten Amtsverweser und Erb-Aemter bey Unserm Königlischen und künftigen Kayserlichen Hof begriffen, daß dieselbe jederzeit, und insonderheit, wann und so oft Wir auf Reichs-Wahl- und andern dergleichen Tügen Unserm Königlischen und künftigen Kayserlichen Hof begehren, oder Sachen vorkommen, dazu die Erb-Aemter zu gebrauchen seynd, in gebührendem Respekt gehalten, und ihnen von Unserm Hof-Aemtern keineswegs vor- oder eingegriffen werde, oder, da je wegen Abwesenheit ihre Stellen mit

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. III.)

und zwar gleich nach dem Fürsten-Stande vor allen andern, weil sie im Reichsfürstenrath Votum et Sessionem hergebracht, deswegen ihnen auch billig, wie bei den Consultationibus, Oneribus und Beschwellichkeiten, also auch solchen Actibus solennibus die Stelle, und was dem anhängt, gelassen, und ebenmässig auffer solchen Reichsfestivitäten am Kayserlichen Hof und allen Orten observiret werden.

§. 22.

(Reichserbämter.)

Wir wollen auch die Verfügung thun, wenn der Kurfürsten Amtsverweser und Erbämter bei Unserm Kayserlichen Hofe begriffen, daß dieselben jederzeit und insonderheit, wann und so oft Wir auf Reichs-Wahl- und andern dergleichen Tügen Unserm Kayserlichen Hof begehren, oder Sachen vorkommen, dazu die Erb-Aemter zu gebrauchen sind, in gebührendem Respekt gehalten, und Ihnen von Unserm Hof-Aemtern keineswegs vor- oder eingegriffen werde, oder da je wegen Abwesenheit ihre Stellen mit berührten Unserm Hof-Aemtern jezuweil ersetzt werden sollen; so wollen Wir doch, daß

Project der perpetuirlichen B. Capit.

§. 22. Der regierende Kayser will auch die Verfügung thun, wann der Churfürsten Amts-Verweser und Erb-Aemter bey seinem Kayserlichen Hof begriffen, daß Dieselbe jederzeit, und insonderheit, wenn, und so oft Er auf Reichs-Wahl- und andern dergleichen Tügen, seinen Kayserlichen Hof begehret, oder Sachen vorkommen, darzu die Erb-Aemter zu gebrauchen seynd, in gebührendem Respekt halten, und Ihnen von seinen Hof-Aemtern keineswegs vor- oder eingreifen, oder da je wegen Abwesenheit Ihre Stellen, mit berührten Hof-Aemtern jezuweilen ersetzt werden sollen, will Er doch, daß Ihnen, denen Churfürstlichen Amts-Verwesern und Erb-Aem-

W. Capit. Joseph II.

(Art. III.)

mit berührten Unsern Hof-Aemtern jezuweilen ersetzt werden sollen; so wollen Wir doch, daß ihnen, denen Churfürstlichen Amts-Verwesern und Erb-Aemtern einen Weg als den andern, die von solchen Berrichtungen fallende Nutzbarkeiten, weniger nicht, als ob sie dieselbe selbst verrichtet und bedienet, ohnweigerlich gefolget, und gelassen, und nicht von den Hof-Aemtern entzogen werden, oder auch, da solches wirklich geschehen sollte, Wir, auf erfolgte geziemende Anzeige, dieses sofort ein- und besagte Erb-Aemter klaglos stellen wollen.

§. XXIV.

(Erz- und Hof-Marschall-Amts-Rechte.)

Und weil bey Aufrichtung der Polizey- und Tax-Ordnung auf Reichs- und Wahl-Tägen das Directorium zu führen, und solche Ordnung im Nahmen des regierenden Kayfers zu publiciren, dem Erz-Marschall-Amte zukommen und gebühret, so soll von dem Hof-Marschall-Amte oder andern, weder unterm Praetexte Kayserlicher Commission noch sonst darinnen, so zu solchem Reichs-Amte gehörig ist, Hinderung gemacht, und etwas nachtheiliges concediret, gleichwohl aber dem Hof-Marschall in seinen zukommenden, und von dem Erz-Marschall-Amte dependirenden

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. III.)

Ihnen den kurfürstlichen Amts-verwesern und Erbämtern, einen Weeg als den andern, die von solchen Berrichtungen fallenden Nutzbarkeiten, weniger nicht, als ob sie dieselben selbst verrichtet und bedienet, unweigerlich gefolget und gelassen, und nicht von den Hof-Aemtern entzogen werden, oder auch, da solches wirklich geschehen sollte, Wir auf erfolgte geziemende Anzeige, dieses sofort ein- und besagte Erbämter klaglos stellen wollen.

§. 23.

(Erz- und Hofmarschallamts-Rechte.)

Und weil bei Aufrichtung der Polizey- und Tax-Ordnung auf Reichs- und Wahl-Tägen das Directorium zu führen, und solche Ordnung in Unserm Nahmen publiciren, dem Erzmarschallamte zukommt und gebühret, so soll Unserm Hofmarschall-Amte oder andern, weder unterm Praetexte Kayserlicher Commission noch sonst, darinn, so zu solchem Reichsamte gehörig ist, Hinderung gemacht und etwas nachtheiliges concedirt, gleichwohl aber dem Hofmarschall in seinen zukommenden und von dem Erzmarschallamte dependirenden Amtsverrichtungen, durch Unse-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Aemtern, einen Weg als den andern, die von solchen Berrichtungen fallende Nutzbarkeiten weniger nicht, als ob sie dieselbe selbst verrichtet und bedienet, ohnweigerlich gefolget und gelassen, und nicht von den Hoff-Aemtern entzogen,

§. 23. insonderheit, weil bey Aufrichtung der Polizey, und Tax-Ordnung, auf Reichs- und Wahl-Tägen, das Directorium zu führen, und solche Ordnung, im Nahmen Kayserlicher Majestät zu publiciren dem Erz-Marschall-Amte zukommt und gebühret; so solle vom Kayserlichen Hof-Marschall-Amte, oder andern, weder unterm Protex Kayserlicher Commission, noch sonst darinnen, so zu solchem Reichs-Amte gehörig, Hinderung gemacht, und etwas nachtheiliges concedirt werden, gleichwohl aber dem Hoff-Marschall in seinen zukommenden und von dem Erz-Marschall-Amte dependirenden

B. Capit. Joseph II.

(Art. III.)

den Amts-Berrichtungen durch
Unsere künftige Landes-Regie-
rung, oder andere, kein Eintrag
oder Hinderung gemacht werden.

Articulus IV.

§. I.

(Der Reichs-Stände jura comitialia.)

In allen Berathschlagungen
über die Reichs-Geschäfte, in-
sonderheit diejenige, welche in
dem Instrumento Pacis nament-
lich exprimirt, und dergleichen,
sollen und wollen Wir, die Chur-
fürsten, Fürsten und Stände
des Reichs ihres Juris Suffragii
sich gebrauchen lassen, und ohne
derselbigen Reichstägige freye
Bestimmung, in selbigen Din-
gen nichts fürnehmen, noch ge-
statten.

§. II. (VI)

(Friedfertigkeit gegen Benachbarte, auch
Kriege und Bündnisse mit ihnen.)

Wir sollen und wollen auch
Uns in Zeit Unserer Regierung
gegen die benachbarte christliche
Gewälte friedlich halten, ihnen
allerseits zu Widerwärtigkeit ge-
gen das Reich keine Ursache ge-
ben, weniger das Reich in frem-
de Kriege impliciren, sondern
Uns aller Assistenz, darau dem
Reiche Gefahr und Schaden
entstehet, gänzlich enthalten,
auch kein Gezänk, Fehde noch
Krieg inn- und ausserhalb des
Reichs

N Capit. Leopold II. und
Franz II.

(Art. III.)

re Landeregierung oder andere
kein Eintrag oder Hinderung ge-
macht werden.

Articulus IV.

§. I.

(Der Reichsstände freies Stimmrecht.)

In allen Berathschlagungen
über die Reichs-Geschäfte, in-
sonderheit diejenige, welche in
dem Instrumento Pacis nament-
lich exprimirt und dergleichen,
sollen und wollen Wir die Kur-
fürsten, Fürsten und Stände
des Reichs ihres juris Suffragii
sich gebrauchen lassen, und ohne
derselben reichstägige freie Bei-
stimmung in selbigen Dingen
nichts vornehmen noch gestatten.

§. 2. (VI)

(Friedfertigkeit, Kriege, Bündnisse.)

Wir sollen und wollen auch
Uns in Zeit Unserer Regierung
gegen die benachbarten christli-
chen Mächte friedlich halten,
Ihnen allerseits zu Widerwärti-
gkeit gegen das Reich keine Ur-
sache geben, weniger das Reich
in fremde Kriege impliciren, son-
dern Uns aller Assistenz, daraus
dem Reiche oder dessen Ständen
Gefahr und Schaden entsteht,
gänzlich enthalten, auch kein Ge-
zänk, Fehde noch Krieg in-
oder ausserhalb des Reichs von
des-

Project der perpetuirlichen
B. Capit.

direnden Amts-Berrichtungen
durch seine Landes-Regierung,
oder andere, kein Eintrag oder
Hinderung gemacht werden.

Articulus IV.

§. I. In allen Berathschla-

gungen über Reichs-Geschäfte,
insonderheit Diejenige, welche
in dem Instrumento Pacis na-
mentlich exprimirt, und derglei-
chen, soll und will der Römische
König und Kayser, die Chur-
Fürsten, Fürsten und Stände
des Reichs, ihres juris suffragii
sich gebrauchen lassen, und ohn
Derselben Reichs-Tägige freye
Bestimmung in selbigen Din-
gen nichts fürnehmen noch ge-
statten.

§. 2. Der regierende Römische
Kayser soll und will auch
keinen Krieg weder in- noch aus-
serhalb Reichs, so wohl von
desselben, als seines Hauses we-
gen, unter keinerley Vorwand,
wie der auch seye, ohne der
Chur-Fürsten, Fürsten und
Stände, auf einem allgemeinen
Reichs-Tag vorhergehenden Rath
und Einwilligung anfangen, noch
andern dergleichen anzufangen
gestatten;

§. 5. Wo Er aber des Reichs
wegen angegriffen würde, mag
Er sich aller dem Reich unnach-
theiliger Hülfe gebrauchen;

§. 3.